

- c) die Festlegung der Menge, die aus den Populationen von Regionen und Subregionen gefangen werden darf;
 - d) die Bestimmung geschützter Arten;
 - e) die Festlegung der Größe, des Alters und gegebenenfalls des Geschlechts von Arten, die gefangen werden dürfen;
 - f) die Festlegung fangoffener Zeiten und von Schonzeiten;
 - g) die Freigabe und Sperrung von Gebieten, Regionen oder Subregionen zu Zwecken wissenschaftlicher Untersuchungen oder der Erhaltung, einschließlich besonderer Gebiete für Schutz und wissenschaftliche Untersuchungen;
 - h) die Regulierung des Aufwandes und der benutzten Fangmethoden, einschließlich von Fischfanggeräten, mit dem Ziel, u. a. eine ungebührliche Konzentration der Fangtätigkeit in irgendeiner Region oder Subregion zu vermeiden;
 - i) das Ergreifen solcher anderer Erhaltungsmaßnahmen, die die Kommission zur Erreichung des Zieles dieser Konvention für notwendig erachtet, darunter von Maßnahmen betreffend die Auswirkungen von Fangtätigkeiten und damit verbundener Tätigkeiten auf andere Bestandteile des Ökosystems des Meeres als auf die gefangenen Populationen.
3. Die Kommission veröffentlicht und führt ein Verzeichnis aller in Kraft befindlichen Erhaltungsmaßnahmen.
4. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission im vollen Maße die Empfehlungen und den Rat des Wissenschaftlichen Ausschusses.
5. Die Kommission berücksichtigt im vollen Maße alle einschlägigen Maßnahmen oder Vorschriften, die von den gemäß Artikel IX des Antarktis-Vertrages abgehaltenen Konsultativtreffen oder von bestehenden Fischereikommissionen, die für Arten zuständig sind, welche in den Anwendungsbereich dieser Konvention gelangen können, festgelegt oder empfohlen wurden, damit kein Widerspruch zwischen den Rechten und Pflichten einer Vertragschließenden Seite auf Grund solcher Vorschriften und Maßnahmen und den Erhaltungsmaßnahmen, die die Kommission beschließt, entsteht.
6. Die von der Kommission im Einklang mit dieser Konvention beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen werden von den Mitgliedern der Kommission wie folgt durchgeführt:
- a) Die Kommission notifiziert allen Mitgliedern der Kommission die Erhaltungsmaßnahmen;
 - b) Vorbehaltlich der in den Buchstaben (c) und (d) genannten Fälle werden die Erhaltungsmaßnahmen 180 Tage nach dieser Notifizierung für alle Mitglieder der Kommission verbindlich;
 - c) Teilt ein Kommissionsmitglied innerhalb von 90 Tagen nach der im Buchstaben (a) bezeichneten Notifizierung der Kommission mit, daß es nicht in der Lage ist, die betreffende Erhaltungsmaßnahme ganz oder teilweise zu akzeptieren, so ist diese Maßnahme in dem genannten Umfang für dieses Mitglied der Kommission nicht verbindlich;
 - d) Nimmt ein Kommissionsmitglied das im Buchstaben (c) vorgesehene Verfahren in Anspruch, tritt die Kommission auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes zusammen, um die Erhaltungsmaßnahme zu überprüfen. Zum Zeitpunkt dieser Zusammenkunft und innerhalb von dreißig Tagen danach hat jedes Mitglied der Kommission das Recht zu erklären, daß es nicht länger in der Lage ist, die Erhaltungsmaßnahme zu akzeptieren; in diesem Fall ist diese Maßnahme für das Mitglied nicht länger verbindlich.

Artikel X

1. Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit von Staaten, die nicht Teilnehmer dieser Konvention sind, auf jede Tätigkeit ihrer Staatsbürger oder Schiffe, die nach Ansicht der Kommission die Erfüllung des Zieles dieser Konvention beeinträchtigt.
2. Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit aller Vertragschließenden Seiten auf jede Tätigkeit, die nach Ansicht der Kommission die Erreichung des Zieles dieser Konvention durch eine Vertragschließende Seite oder die Erfüllung der

Pflichten, die diese Vertragschließende Seite auf Grund dieser Konvention hat, beeinträchtigt

Artikel XI

Die Kommission strebt die Zusammenarbeit mit Vertragschließenden Seiten an, die in an den Anwendungsbereich dieser Konvention angrenzenden Meeresgebieten Jurisdiktion in bezug auf die Erhaltung eines Bestandes oder von Beständen verwandter Arten, die sowohl in diesen Gebieten als auch im Anwendungsbereich dieser Konvention vorkommen, ausüben dürfen, damit die für solche Bestände beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen miteinander abgestimmt werden.

Artikel XII

1. Beschlüsse der Kommission zu Sachfragen werden durch Konsensus getroffen. Die Frage, ob eine Angelegenheit eine Sachfrage ist, wird als Sachfrage behandelt.

2. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die nicht im Absatz 1 genannt sind, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Kommissionsmitglieder gefaßt.

3. Behandelt die Kommission eine Angelegenheit, die einer Beschlußfassung bedarf, muß eindeutig festgestellt werden, ob eine regionale ökonomische Integrationsorganisation an der Beschlußfassung teilnehmen wird und, wenn ja, ob auch irgendeiner ihrer Mitgliedstaaten daran teilnehmen wird. Die Anzahl der so an der Beschlußfassung teilnehmenden Vertragschließenden? Seiten darf nicht höher sein als die Anzahl der Mitgliedstaaten der regionalen ökonomischen Integrationsorganisation, die Mitglied der Kommission sind.

4. Bei Beschlußfassungen gemäß diesem Artikel hat eine regionale ökonomische Integrationsorganisation nur eine Stimme.

Artikel XIII

1. Die Kommission richtet ihren Sitz in Hobart auf Tasmanien, Australien, ein.

2. Die Kommission führt eine ordentliche Jahrestagung durch. Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder und vorbehaltlich anderer Festlegungen dieser Konvention kann sie auch zu anderen Sitzungen zusammentreten. Die erste Sitzung der Kommission findet innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Konvention statt, vorausgesetzt daß sich unter den Vertragschließenden Seiten mindestens zwei Staaten befinden, die im Anwendungsbereich dieser Konvention Fangtätigkeit durchführen. Die erste Sitzung findet auf jeden Fall innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Der Depositär konsultiert die Unterzeichnerstaaten in bezug auf die erste Sitzung der Kommission, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine breite Vertretung solcher Staaten für die wirksame Arbeitsweise der Kommission erforderlich ist.

3. Der Depositär beruft die erste Sitzung der Kommission am Sitz der Kommission ein. Danach werden die Sitzungen der Kommission am Sitz durchgeführt, sofern nichts anderes von ihr beschlossen wird.

4. Die Kommission wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide für jeweils zwei Jahre im Amt bleiben und für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden können. Der erste Vorsitzende wird jedoch für einen Anfangszeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht Vertreter der gleichen Vertragschließenden Seite sein.

5. Die Kommission beschließt die Verfahrensregeln für die Durchführung ihrer Sitzungen und kann sie erforderlichenfalls abändern; ausgenommen davon sind solche zu Angelegenheiten, die im Artikel XII dieser Konvention behandelt werden.

6. Die Kommission kann solche Unterorgane bilden, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel XIV

1. Die Vertragschließenden Seiten bilden hiermit den Wissenschaftlichen Ausschuß für die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis (im folgenden der „Wissen-